

**Anordnung eines Umlegungsverfahrens
„Botanikum“
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2165 in Aufstellung
10. Stadtbezirk Moosach**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17608

Beschluss des Kommunalausschusses vom 09.10.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2165, planungsbegleitende Maßnahme
Inhalt	Die geplante Neubebauung ist am effektivsten durch ein Umlegungsverfahren zu realisieren, das mit dieser Sitzungsvorlage angeordnet werden soll.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja, negativ Der Anordnungsbeschluss ist durch die Schaffung der Voraussetzung für die Herstellung und den Betrieb neuer Gebäude indirekt als „sehr klimaschutzrelevant (negativ)“ zu bezeichnen. Die Auswirkungen auf das Klima werden im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, Kapitel „Klimaschutz“, durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung vertieft geprüft. Da dieser Beschluss als Teil des Bebauungsplanprozesses betrachtet wird, wird an dieser Stelle die Klimaschutzrelevanz früh signalisiert.
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat der Landeshauptstadt München ordnet für das in Anlage 1 schwarz umrandete Gebiet (Bereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 2165) gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Umlegung an.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Umlegung, Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2165, Botanikum
Ortsangabe	10. Stadtbezirk Moosach

**Anordnung eines Umlegungsverfahrens
„Botanikum“
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2165 in Aufstellung
10. Stadtbezirk (Moosach)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17608

2 Anlagen:

1. geplanter Umlegungsumgriff Botanikum
2. Entwurf Bebauungsplan Botanikum

Beschluss des Kommunalausschusses vom 09.10.2025 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Sachverhalt

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes mit Grünordnung Nr. 2165 der Landeshauptstadt München (LHM): Bingener Straße (westlich), Thorner Straße (östlich), zwischen Rangierbahnhof München-Nord und Torgauer Straße sowie Triebstraße – auch bezeichnet als „Botanikum“ – verhindern die derzeitigen Grundstückszuschnitte und Eigentumsverhältnisse die geplante Neubebauung (Anlage 1 und 2). Eine Grundstücksneuordnung auf rein privatrechtlicher Basis (z. B. über Tauschverträge) ist auf unbestimmte Zeit nicht realisierbar. Daher ist die Durchführung eines Umlegungsverfahrens erforderlich.

Die planungsbegünstigten Eigentümer*innen der Grundstücke innerhalb des Planungsumgriffs sind an der Aufstellung des Bebauungsplanes und einer schnellen Realisierung der künftigen Bebauung interessiert. Die referatsübergreifende Arbeitsgruppe „Sozialgerechte Bodennutzung“ hat am 01.04.2020 per Umlaufverfahren die Durchführung eines einvernehmlichen gesetzlichen Umlegungsverfahrens vorgeschlagen, damit die Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse gemäß dem vorgesehenen Bebauungsplan neu geordnet werden können.

Die Anordnung der Umlegung durch den Stadtrat nach § 46 Abs. 1 BauGB ist zwingende Voraussetzung für die später folgende Einleitung des Umlegungsverfahrens nach § 47 BauGB durch den Umlegungsausschuss der LHM.

Das einvernehmliche gesetzliche Umlegungsverfahren, wie es bei der LHM praktiziert wird, ermöglicht es, dass in kürzester Zeit nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes geordnete Grundstücke – einschließlich der Bereitstellung der öffentlichen Flächen (Straßen-, Grün- und Gemeinbedarfsflächen) – entstehen. Die durch den Bebauungsplan

ausgelösten Lasten und Kosten werden – soweit sie ursächlich sind – in den Grenzen der Sozialgerechten Bodennutzung von den Planungsbegünstigten getragen. Die Lastenverteilung zwischen den einzelnen Grundstückseigentümer*innen erfolgt durch einvernehmliche Regelungen untereinander.

2. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat der LHM ordnet für das in Anlage 1 schwarz umrandete Gebiet (Bereich des Bebauungsplantentwurfs Nr. 2165) gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Umlegung an.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Ja, negativ

Anhand des Klimaschutzchecks 2.0 wurde das Vorhaben als „sehr klimaschutzrelevant (negativ)“ bewertet. Eine vertiefte Klimaschutzprüfung wird durch das Kommunalreferat (KR) nicht durchgeführt. Das Umlegungsverfahren ermöglicht die Neuordnung der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse gemäß dem vorgesehenen Bebauungsplan. Die Anordnung der Umlegung ist daher Teil eines mehrstufigen Vorhabens. Nur der letzte Schritt, die Neubebauung, hat konkret eine Auswirkung auf Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen). Die vorherigen Schritte schaffen lediglich die Voraussetzung für diesen letzten Schritt und bewirken per se noch keine Erhöhung der THG-Emissionen. Da jeder Beschluss als Teil des Prozesses betrachtet wird, wird an dieser Stelle die Klimaschutzrelevanz bereits früh signalisiert. Sie wird die weitere Planung begleiten. Die Federführung hat hierbei das Referat für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN). Die Auswirkungen auf das Klima werden im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, Kapitel „Klimaschutz“, durch das PLAN vertieft geprüft. In den nächsten Sitzungsvorlagen zum Vorhaben wird der jeweilige Stand dieser vertieften Prüfung dargestellt. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorab abgestimmt.

4. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und der Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Paul Bickelbacher, haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

6. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Erledigung durch Beschlussfassung gegeben ist.

II. Antrag des Referenten

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München ordnet für das in Anlage 1 schwarz umrandete Gebiet (Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2165) gemäß § 46 Abs. 1 BauGB die Umlegung an.
2. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.
über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kommunalreferat – GeodatenService München – BO-SUP-SU

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An
das Stadtarchiv
das Kommunalreferat – RV-V
das Kommunalreferat – R1-SB
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
das Referat für Klima und Umwelt – II 1
z. K.

Am